



ITS Baden-Württemberg e.V.
Integrierte Telematik Systeme

**Auszug aus der Vereinssatzung
ITS Baden-Württemberg e.V.
(auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.11.2010)**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen
ITS Baden-Württemberg e.V. - Integrierte Telematik Systeme
- 1.2 Der Verein hat den Sitz in Stuttgart.
- 1.3 Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Bildung und Führung eines Kompetenzzentrums zur Förderung von Wissenschaft, Technologie-Entwicklung, Bildung und Information der Öffentlichkeit auf dem Gebiet Integrierte Telematik Systeme. Dazu zählen insbesondere intelligente Verkehrssysteme und –dienste, SmartHome und Telemedizin. Das Kompetenzzentrum „ITS Baden-Württemberg e.V.“ wirkt hier vor allem durch:

- Schaffung offener Netzwerkstrukturen
- Verbreitung von Know-How und Informationen
- Öffentlichkeitsarbeit in Form von Veranstaltungen
- gemeinsame Veranstaltungen von Hochschulen, Forschungsinstituten und anderen Kompetenzträgern
- Ausführung und Kooperation von Projekten
- Beratungsleistungen

- 2.1 Der Verein ist politisch, gewerkschaftlich, weltanschaulich und konfessionell neutral und unabhängig.
- 2.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind:
- natürliche Personen
 - juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
- 3.2 Ehrenmitglieder sind Personen, die
- a. aufgrund hervorragender Verdienste um die Forschung zum Thema Telematik
 - b. aufgrund sonstiger hervorragender Verdienste entsprechend den Vereinszwecken.
- durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder erlischt durch schriftlich erklärten Austritt gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres, durch Ausschluss oder durch Tod/Auflösung.